



## Stehen einem Elternteil gegen den Willen eines über 14-jährigen Kindes überhaupt Informationsrechte zu?

MAG. DORIS PROSSLINER

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (sogenannte mündige Minderjährige), können in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über die persönlichen Kontakte selbstständig vor Gericht handeln, weshalb im Verfahren über Informationsrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils nicht nur der auskunftspflichtige obsorgeberechtigte Elternteil, sondern auch das Kind Parteistellung hat.

Der Oberste Gerichtshof hatte sich vor Kurzem (OGH 24.06.2020, 1 Ob 112/20g) mit folgender Situation zu befassen:

Einer Mutter kam die alleinige Obsorge über ihre 14-jährige Tochter zu. Der Vater beehrte von ihr die Übermittlung der Schulzeugnisse seiner Tochter mit der Begründung, dass der geplante weitere Ausbildungsweg nach der fünften Schulstufe auch Auswirkungen auf seine Unterhaltszahlungen haben könnte. Die Mutter war nicht bereit, dem Vater die Zeugnisse zu geben, insbesondere im Hinblick auf einen klar dokumentierten gegenteiligen Willen der 14-Jährigen im Gerichtsverfahren.

Während das Erstgericht den Antrag des Vaters abwies, gab das Rekursgericht seinem Rekurs Folge und verpflichtete die Mutter, dem Vater eine Kopie des Jahreszeugnisses des Schuljahres 2018/2019 sowie der Schulnachricht für das Schuljahr 2019/2020 der Tochter binnen 14 Tagen auszufolgen. Durch das Rekursgericht wurde der ordentliche Revisionsrekurs nicht zugelassen; die von der Mutter und auch selbstständig von der 14-jährigen Tochter erhobenen außerordentlichen Revisionsreurse wurden mangels Aufzeigens erheblicher Rechtsfragen zurückgewiesen.

Rechtlich urteilte das Höchstgericht, das in § 189 ABGB verankerte Informationsrecht diene typischerweise der (ersatzweisen) Informationsverschaffung, wie sie sonst im Rahmen des persönlichen Verkehrs zwischen dem Kind und dem nicht obsorgebetrauten Elternteil stattfindet. Dieses Informationsrecht richtet sich gegen die Person, die mit der Obsorge betraut ist, weshalb in gegenständlichem Fall das Rekursgericht der Mutter zu Recht die Verpflichtung auferlegte, dem nicht obsorgebetrauten Elternteil bestimmte Informationen zu erteilen.

Erst wenn einem solchen Auftrag nicht nachgekommen wird, ist mit weitergehenden Verfügungen vorzugehen, worunter zum Beispiel auch die Ermächtigung des anderen Elternteils zur direkten Informationsbeschaffung bei Dritten fällt.

Bei Nachkommen einer gesetzlichen oder gar konkret gerichtlich angeordneten Verpflichtung könne auch die Übermittlung der Zeugnisse entgegen dem Willen der Tochter keinen Vertrauensbruch darstellen. Weiters seien im Verfahren keine tauglichen Gründe dargelegt worden, warum dem Vater die Informationen über den Schulerfolg der Tochter vorenthalten werden müssten und wie weit anderenfalls das Wohl der Minderjährigen gefährdet wäre.

### THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Stehen einem Elternteil gegen den Willen eines über 14-jährigen Kindes überhaupt Informationsrechte zu?
- Erwerbsbeschränkungen für Wohnungseigentum an Abstellplätzen – Vereinbarung eines Vorkaufsrechts ist als Umgehungsgeschäft unzulässig.
- Strafflosigkeit von Corona-Vergehen wegen Günstigkeitsprinzips
- Recht amüsant



**Die ablehnende Haltung eines mündigen Minderjährigen allein reicht nicht für die Annahme einer Gefährdung des Kindeswohls aus, die zu einer Beschränkung der Informationsrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils führen könnten.**



## Erwerbsbeschränkungen für Wohnungseigentum an Abstellplätzen – Vereinbarung eines Vorkaufsrechts ist als Umgehungsgeschäft unzulässig.

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA

Die in § 5 Abs. 2 WEG normierten zeitlichen Beschränkungen für den Erwerb des Wohnungseigentums an KFZ-Abstellplätzen schließen auch die Eintragung eines Vorkaufsrechts im Grundbuch aus.

Ein Bauträger hat auf einer Liegenschaft eine Wohnhausanlage errichtet. Diese Anlage verfügt über 42 Wohneinheiten und eine Garage mit gesamt 20 KFZ-Abstellplätzen. Die Eigentümerpartner sind Wohnungseigentümer der Wohnung 7 und beabsichtigen als Käufer der Wohnung 7 und des KFZ-Stellplatzes 5 zusätzlich den KFZ-Abstellplatz 4 zu erwerben.

Nach § 5 Abs. 2 WEG kann Wohnungseigentum an einem Abstellplatz für ein Kraftfahrzeug bis zum Ablauf von drei Jahren nach Begründung von Wohnungseigentum an der Liegenschaft nur von einer Person oder Eigentümerpartnerschaft erworben werden, der Wohnungseigentum an einer Wohnung oder an einem selbstständigen Geschäftsraum der Liegenschaft zukommt.

Darüber hinaus kann der Wohnungseigentümer (Eigentümerpartnerschaft) eines Bedarfsobjekts während der 3-jährigen Frist mehrere Abstellplätze nur erwerben, soweit die Zahl der auf der Liegenschaft vorhandenen und als Wohnungseigentumsobjekte gewidmeten Abstellplätze die Zahl der Bedarfsobjekte übersteigt (bei der Berechnung der überzähligen Abstellplätze ist der schriftlich erklärte Verzicht eines Wohnungseigentümers auf den ihm vorzubehaltenden Abstellplatz zu berücksichtigen).

Nach Ablauf der 3-jährigen Frist können auch andere Personen Wohnungseigentum an einem Abstellplatz erwerben.

Die Eigentümerpartner haben mit dem Bauträger eine Vereinbarung getroffen, die zum Abschluss eines Kaufvertrages über den weiteren Abstellplatz nach Ablauf der 3-Jahres-Frist verpflichtet. Zur Absicherung wurde ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

In gegenständlichem Grundbuchsverfahren begehrten die Antragsteller die Eintragung des Vorkaufsrechts im Grundbuch.

Das Erstgericht wies den Grundbuchantrag mit der Begründung ab, dass die Erwerbsbeschränkungen des § 5 Abs. 2 WEG auch einem Vorkaufsrecht entgegenstehen. Das Rekursgericht und der Oberste Gerichtshof bestätigten diese Entscheidung.

In den Entscheidungsgründen wies der OGH (5 Ob 223/19 h) darauf hin, dass die von § 5 Abs. 2 WEG angestrebte Verteilungsgerechtigkeit beeinträchtigt wäre, wenn Liegenschaftsfremde oder Wohnungseigentümer, die bereits einen Abstellplatz haben, über ein Vorkaufsrecht verhindern könnten, dass unversorgte Wohnungseigentümer das Wohnungseigentum an einem Abstellplatz erwerben. In gegenständlichem Fall bestünden berechtigte Bedenken bezüglich eines Umgehungsgeschäfts. Eine Bewilligung des Antrags sei daher auszuschließen.



## Straflosigkeit von Corona-Vergehen wegen Günstigkeitsprinzips

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

Im Strafrecht gilt das Prinzip, dass eine Strafe nur für eine Tat verhängt werden darf, die sowohl zum Zeitpunkt ihrer Begehung als auch zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Strafe strafbar war. Im Verwaltungsstrafrecht normiert dieses Prinzip § 1 Abs. 2 VStG. Dort heißt es: „Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre“.

Im Zusammenhang mit der zeitlichen Beschränkung der zur Bekämpfung der Covid-Pandemie erlassenen Gesetze und Verordnungen führt dies dazu, dass ein etwa aufgrund einer entsprechenden Covid-Verordnung mit Strafe bedrohtes Verbot zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits außer Kraft getreten sein kann.

So tritt das Covid-19-Maßnahmengesetz – und damit auch seine Strafbestimmungen – in der mit Wirksamkeit vom 26.09.2020 novellierten Fassung mit 30.06.2021 automatisch außer Kraft. Hinzu kommt, dass die die eigentlichen Verbote enthaltenden Verordnungen etwa über den Sommer deutlich gelockert wurden, also ursprünglich mit Strafdrohung versehenes Verhalten schon seit Monaten nicht mehr strafbar ist. Nach der bisherigen Judikatur zu derartigen sogenannten „Zeitgesetzen“ würde allerdings die bloße Lockerung bzw. die Rücknahme von Verboten in Verordnungen dann nicht zur Anwendung des Günstigkeitsprinzips führen, wenn die gesetzliche Strafnorm selbst – nunmehr § 8 Covid-19-Maßnahmengesetz – weiterbesteht. Das Günstigkeitsprinzip führt daher für Vergehen, die aufgrund der Zurücknahme von Verordnungsbestimmungen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Strafe nicht mehr strafbar wären, solange die gesetzliche Verbotsnorm im Covid-19-Maßnahmengesetz in Kraft ist, **nicht zur Straflosigkeit**.

Nach der bisherigen Judikatur gilt allerdings für den Zeitraum nach dem Außerkrafttreten des Covid-19-Maßnahmengesetzes mit 30.06.2021 die Grundlage für die Bestrafung als weggefallen. Diese Judikaturprinzipien würden also dazu führen, dass bei Entscheidungen der Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz oder des jeweiligen Landesverwaltungsgerichtes als Rechtsmittelinstanz, die ab dem 01.07.2021 im Zusammenhang mit Bestrafungen aufgrund des § 8 Covid-19-Maßnahmengesetzes gefällt werden, Straflosigkeit anzunehmen wäre. Wer von einer Verwaltungsstrafe aufgrund eines Verstoßes gegen Covid-19-Maßnahmen bedroht ist, wird also gut beraten sein, das Verfahren nicht zuletzt durch Rechtsmittel möglichst zu verzögern.

**Die im Frühjahr 2020 geschaffene gesetzliche Grundlage für die Bestrafung von Verstößen gegen Maßnahmen zur Covid-19-Prävention im Covid-19-Maßnahmengesetz tritt – nach der jüngsten Novelle – mit 30.06.2021 außer Kraft. In bis dahin noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren wird eine Strafverhängung danach aufgrund des Günstigkeitsprinzips unzulässig.**

## Recht amüsan

Strafrichter zum Verteidiger nach dessen Plädoyer:  
„Wenn ich Sie richtig verstanden habe, muss ich den Angeklagten jetzt heilig sprechen!“

### **KSPP Rechtsanwälte**

---

#### **Öffnungszeiten:**

**Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00**  
**Freitag 8.00 - 14.00**

**Informieren Sie sich auch über unsere  
Website [www. anwaelte-linz.at](http://www.anwaelte-linz.at)**



### **Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**KSPP SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER  
RECHTSANWÄLTE OG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.